

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 48
Nummer: 3
Datum: 20.01.2017

Inhalt:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freizeit- und Erholungszentrum Alteglofsheim-Köfering für das Haushaltsjahr 2017 amtlich bekannt gemacht:

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.700,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 37.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagenaufteilung:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 30.800,00 € festgesetzt und auf die beiden Verbandsmitglieder je zur Hälfte umgelegt. Die Gemeinden Alteglofsheim und Köfering zahlen somit je 15.400,00 € Betriebskostenumlage.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 17.100,00 € festgesetzt und auf die beiden Verbandsmitglieder je zur Hälfte umgelegt. Die Gemeinden Alteglofsheim und Köfering zahlen somit je 8.550,00 € Investitionsumlage.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Alteglofsheim, 12.01.2017

A. Dirschl

Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12